

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 302

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2019

Nr. 5, 26. Jahrgang

Inhalt	
Amtliche Mitteilungen	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland	Seite 1
Wahlen 2019	
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht	Seite 4
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2019	Seite 4
Bekanntmachung über die Berufung der Wahlleiterin und des Stellvertreters der Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen 2019 für das Amt Odervorland	Seite 4
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 26.05.2019	Seite 4
Meldebogen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Falkenberg“, Ortsteil Falkenberg und des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Falkenberg, Gemeinde Briesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss	Seite 6
Satzung der Jagdgenossenschaft „Berkenbrück“	Seite 9
Jagdgenossenschaft Jänickendorf -Der Vorstand- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf	Seite 13
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande -Der Vorstand-	Seite 13
Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung Grenztermin	Seite 14
Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Wirtschaftsförderung, Tourismus, Sport & Vereine & Kultur	Seite 14
Informationen des Einwohnermeldeamtes Widerspruch gegen Datenübermittlung	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“, Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg“, Gemeinde Briesen, OT Falkenberg	Seite 16

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland

In der Überzeugung
mit der Institution des Amtes ein bewährtes Modell der Gestaltung kommunaler Selbstverwaltung von Gemeinden im ländlichen Raum zu haben,
getragen von dem Willen,
die Leistungskraft der in den letzten 26 Jahren entstandenen, bürgernahen Amtsverwaltung zu erhalten und zu stärken,
im Hinblick
auf die demografischen Herausforderungen eine intensive Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung in den amtsangehörigen Gemeinden weiterhin zu ermöglichen,
unter Beibehaltung und Wahrung
der Rechte und Pflichten, insbesondere der Organisationshoheit, der amtsangehörigen Gemeinden
und in dem Bestreben,
die Zukunftsfähigkeit und Effizienz der Amtsverwaltung langfristig zu sichern und die Verwaltungskraft zu steigern,

schließen

das Amt Odervorland

gemäß § 140 i. V. m. § 57 Abs. 2 BbgKVerf, vertreten durch die Amtsdirektorin und deren Stellvertreterin,

die amtsangehörige Gemeinde Berkenbrück

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige Gemeinde Briesen(Mark)

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige Gemeinde Jacobsdorf

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

und die amtsfreie Gemeinde Steinhöfel

gemäß § 57 Abs. 2 BbgKVerf, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin,

gemäß § 134 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgKVerf folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Amt Odervorland

1. Die Gemeinde Steinhöfel tritt dem Amt Odervorland mit Wirkung zum 01.01.2019, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung bei. Mit dem Beitritt entfällt der Status amtsfreie Gemeinde.
2. Der Name des Amtes nach dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel lautet weiterhin Amt Odervorland.
3. Das Amt Odervorland besteht ab dem Zeitpunkt des wirksamen Beitritts aus den amtsangehörigen Gemeinden: Gemeinde Berkenbrück, Gemeinde Briesen (Mark), Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Steinhöfel.
4. Nach Wirksamwerden des Beitritts übt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin aus.
5. Mit dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel ist die optimale Aufgabenerfüllung im Bürgerinteresse sichergestellt. Das Amt Odervorland erreicht gemäß § 133 Abs. 3 BbgKVerf mit Größe und Einwohnerzahl eine leistungsfähige, sparsam und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung.

§ 2 Sitz der Amtsverwaltung

1. Sitz der Amtsverwaltung ist die Gemeinde Briesen (Mark), Ortsteil Briesen (Mark).
2. Eine ständige Außenstelle der Amtsverwaltung wird im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel eingerichtet.
Die Außenstelle hat Bürgerdienste wie Einwohnermeldeamt, Standesamt, Kasse zu den Sprechtagen und an anderen Wochentagen abzusichern.
Für die Außenstelle schließt das Amt Odervorland einen Mietvertrag mit der Gemeinde Steinhöfel ab. Notwendige Instandhaltungskosten sind anteilig vom Amt Odervorland zu tragen.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt nach § 135 BbgKVerf.

§ 4 Ortsrecht

1. Das in der Gemeinde Steinhöfel geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Mit dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland treten nachfolgende Regelungen der Gemeinde Steinhöfel außer Kraft:
 - *Verwaltungsgebührensatzung vom 16.02.1993*
 - *Kostensersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.12.2005*
 - *Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung) vom 20.12.2007 i. d. F. d. 1. Änderung vom 21.11.2013*
 - *Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.09.2004*

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Steinhöfel erfolgen ab dem Beitritt im „Amtsblatt für das Amt Odervorland“. Die Bekanntmachungsvorschrift in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel ist bis zum 31.12.2018 entsprechend anzupassen.
Es wird ein gemeinsames Amtsblatt und Gemeindeblatt/Informationsblatt erstellt. Der Name ist zu regeln.

§ 6 Amtsausschuss und Ehrenamtliche/r Bürgermeister/in der Gemeinde Steinhöfel

1. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Gemeinde Steinhöfel besteht der Amtsausschuss des Amtes bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus den bisherigen Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland mit 8 Mitgliedern. Ab dem 01.01.2019 wird dieser aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen. Dieser setzt sich dann zusätzlich gemäß § 136 Abs. 1 BbgKVerf aus der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Steinhöfel sowie § 136 Abs. 2 BbgKVerf aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel zusammen. Nach Vorliegen der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung Steinhöfel gewählt.
2. Die Gemeindevertretung Steinhöfel wählt die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des

ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel findet zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 statt.

§ 7 Rechtsstellung der Beschäftigten

1. Die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Steinhöfel werden in den Dienst des Amtes Odervorland nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf) in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.
2. Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde Steinhöfel in den folgenden Einrichtungen:
 - „Dr. Theodor-Neubauer“ Grundschule Steinhöfel, OT Heinersdorf
 - Kindertagesstätte „Die pfiffigen Kobolde“, OT Heinersdorf
 - Kindertagesstätte „Glücksbärchen“, OT Beerfelde
 - Jugendarbeit
 - Gemeindestützpunkt
 Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen zur Gemeinde Steinhöfel bleiben ungeachtet ihres Status als nunmehr amtsangehörige Gemeinde unberührt. Die Betroffenen werden entsprechend unterrichtet.

§ 8 Hauptamtliche/r Bürgermeister/in

Die bisherige hauptamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Steinhöfel tritt kraft Gesetzes in den Dienst des Amtes Odervorland über; ihr Beamtenverhältnis auf Zeit wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Die erforderlichen beamtenrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur weiteren dienstlichen Verwendung der bisherigen Bürgermeisterin, werden von dem neuen Dienstherrn getroffen.

§ 9 Haushaltswirtschaft

Das Amt Odervorland erstellt die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 für die bis dahin nicht amtsangehörige Gemeinde Steinhöfel.

§ 10 Brandschutz

Der Brandschutz geht per Gesetz ab dem Beitritt auf das Amt Odervorland über.

Die Gemeinde Steinhöfel hat in den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Hasenfelde, Heinersdorf, Neuendorf im Sande, Steinhöfel, Schönfelde, Tempelberg Feuerwehrgerätehäuser und aktive Feuerwehren. Sollte es erforderlich sein, die Leistungsfähigkeit zu stärken, wird eine Zusammenarbeit organisiert.

§ 11 Verwendung finanzieller Mittel

Die Zuweisungen aufgrund des Beitritts sollen pro Einwohner/in auf die Gemeinden aufgeteilt und zweckgebunden für die Schaffung eines neuen Verwaltungssitzes eingesetzt werden.

§ 12 Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Steinhöfel und des Amtes Odervorland bleiben weiterhin in ihrer bewährten Form erhalten.

Sie werden zukünftig eng zusammenarbeiten und sich austauschen und gegenseitig unterstützen.

§ 13 Schlichtungsausschuss

Das Amt Odervorland und die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, für den Fall von Streitigkeiten, über die Auslegung dieses Vertrages einen Schlichtungsausschuss zu bilden. Dem Schlichtungsausschuss gehören je ein Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden sowie die Amtsdirektorin an. Die Schlichtung wird unter Anrufung und Beteiligung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 14 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

1. Wird das Amt Odervorland infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
2. Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes Odervorland werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:
 - a. Grundstücke im Eigentum des Amtes Odervorland entschädigungslos an die amtsangehörigen Gemeinden in deren Gebiet sie gelegen sind.
 - b. Das bewegliche Vermögen des Amtes (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die amtsangehörige Gemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde bzw. stationiert war.
 - c. Vermögensanteile, die nach den Buchstaben a und b nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.) des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.
 - d. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Amtes Odervorland, die bis zum 31.12.2018 entstanden sind, werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf aufgeteilt.
 - e. Verbindlichkeiten ab 01.01.2019 aus Investitionskrediten des Amtes Odervorland werden einschließlich der neuen amtsangehörigen Gemeinde Steinhöfel nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.
 - f. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, z. B. aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Sinne des Buchstaben d und e.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 16 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales.

§ 17 Wirksamwerden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam am 01.01.2019, frühestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg.

Briesen (Mark)/Steinhöfel, den 18. Oktober 2018

Amt Odervorland

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Roswitha Standhardt
2. allgemeine Vertreterin

Gemeinde Steinhöfel

Renate Wels
Bürgermeisterin

Dajana Angrick
1. allgemeine Vertreterin

Gemeinde Berkenbrück

Andy Brümmer
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Mirko Nowitzki
stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister

Gemeinde Briesen (Mark)

Gerd Schindler
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Bodo Blume
stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister

Gemeinde Jacobsdorf

Dr. Detlef Gasche
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Frank Hirte
stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister

Wahlen 2019

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die Europa- und Kommunalwahl **am 26. Mai 2019** und für die Landtagswahl **am 01. September 2019** sucht das Amt Odervorland freiwillige Wahlhelferinnen und -helfer, die bereit sind, bei der Durchführung der Wahl und der Auszählung der Stimmen mitzuhelfen.

Als Wahlhelferin bzw. -helfer müssen Sie mindestens 18 Jahre alt und für die oben genannten Wahlen wahlberechtigt sein. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Sie bei der/den angegebenen Wahl/Wahlen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein und nicht selbst Bewerber/-in, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eines/einer Bewerbers/-in sein dürfen.

Folgende Aufgaben erwarten Sie am Wahlsonntag:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr

Die Tätigkeit als Wahlhelfer/in ist ehrenamtlich. Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 50 €.

Rück- bzw. Nachfragen richten Sie bitte an Frau Dajana Angrick, Wahlleiterin des Amtes Odervorland, unter der Telefonnummer: 033607-89720 oder 033636-41025 oder an die E-Mail-Adresse: dajana.angrick@amt-odervorland.de.

Für die Meldung als Wahlhelfer/in liegen Formulare im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) oder in der Außenstelle in Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel bei der Wahlleiterin oder Stellvertreterin bereit bzw. können diese unter der Homepage www.amt-odervorland.de, Kommunalwahlen 2019 heruntergeladen werden.

Für Ihre Bereitschaft bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

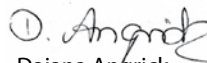
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26.05.2019

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgKWahlG (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) i. V. m. § 3 BbgKWahlV (Brandenburgische Kommunalwahlverordnung) ist folgender Wahlausschuss gebildet worden:

Vorsitzende (Wahlleiterin):	Frau Dajana Angrick
Stellvertretende Vorsitzende: (Stellvertretende Wahlleiterin)	Frau Kerstin Kaul
1. Beisitzer:	Herr Dietmar Wendt
2. Beisitzerin:	Frau Margit Bäcker
3. Beisitzerin:	Frau Cornelia Wolf
4. Beisitzerin:	Frau Cindy Miethke

5. Beisitzerin: Frau Monika Pooch

Briesen, den 08.02.2019


Dajana Angrick
Wahlleiterin

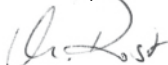
Bekanntmachung über die Berufung der Wahlleiterin und des Stellvertreters der Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen 2019 für das Amt Odervorland

Entsprechend der §§ 14 und 15 BbgKWahlG i.V.m. den §§ 1 und 2 BbgKWahlV wurde durch den Amtsausschuss des Amtes Odervorland mit Beschlussnummer 2/2019 am 11.02.2019 die Wahlleiterin und die Stellvertreterin der Wahlleiterin berufen.

Wahlleiterin: Frau Dajana Angrick
Stellvertretende Wahlleiterin: Frau Kerstin Kaul

Die Berufung der weiteren Beisitzer für den Wahlausschuss erfolgt durch die Wahlleiterin entsprechend § 16 Abs. 1 BbgKWahlG.

Briesen, den 12.02.2019

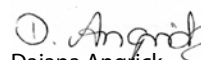

M. Rost
Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 26.05.2019

- Montag, 25.03.2019, 18:00**
Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2019
Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4,
15518 Briesen (Mark)
- Dienstag, 26.03.2019, 18:00**
Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2019
Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4,
15518 Briesen (Mark)
- Dienstag, 28.05.2019, 18:00**
Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl 2019
Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4,
15518 Briesen (Mark)

Briesen, den 08.02.2019


Dajana Angrick
Wahlleiterin

Amt Odervorland - Die Amtsdirektorin -, Hauptamt
 Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
 E-Mail: dajana.angrick@amt-odervorland.de
 Tel.: 033636 / 410 - 25 Steinhöfel
 Tel.: 033607 / 897 - 20 Briesen (Mark)
 Fax: (033607) 897-99
 Fax: (033636) 410-24

MELDEBOGEN

zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand

(Bitte bis spätestens **12. April 2019** zurücksenden)

Ich möchte bei folgenden Wahlen in einem Wahlvorstand ehrenamtlich mitwirken

- Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019**
- Landtagswahl am 01. September 2019**
- auch bei künftigen Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden**

Familienname*:	Vorname(n)*:
Straße, Hausnummer*:	Postleitzahl und Wohnort sowie Ortsteil*:
Geburtsdatum*:	Telefon (privat, mobil):
Telefon (dienstlich):	E-mail-Adresse:

Bevorzugte Einsatzbereitschaft (Mehrfachnennung möglich):

- Wahlvorsteher Stellvertreter Schriftführer Beisitzer

Wo möchten Sie bevorzugt eingesetzt werden?

-
- Hiermit versichere ich, bei der/den angegebenen Wahl/Wahlen in keinem anderen Wahlorgan tätig zu sein und nicht selbst Bewerber/-in, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eines/einer Bewerbers/-in zu sein.***

Die erhobenen Daten werden nur zum Zwecke der Durchführung der genannten Wahlen erhoben und an keine andere Stelle weitergeleitet. Nach den Wahlen werden sämtliche erhobene Daten gelöscht, sofern Sie nicht einer Speicherung für künftige Wahlen zugestimmt haben. Auch künftig können Sie jederzeit einer Speicherung Ihrer Daten widersprechen.

- Hiermit erkläre ich, alle Angaben wahrheitsgemäß und selbst gemacht zu haben.***

Datum*

Unterschrift*

Die mit einem * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen über die
öffentliche Auslegung des
Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP)
„Solarpark Falkenberg“,
Ortsteil Falkenberg
und des
Vorentwurfs der 1. Änderung des
Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort
Falkenberg, Gemeinde Briesen
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan (BP) „Solarpark Falkenberg“ beschlossen. Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.03.2017 die Einleitung des Bauleitverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Falkenberg beschlossen. Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes (BP) „Solarpark Falkenberg“ und der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Ort Falkenberg zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt.

Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monat öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit: 11.03.2019 bis 12.04.2019
montags, mittwochs
und donnerstags **09.00 - 16.00 Uhr**
dienstags **09.00 - 18.00 Uhr**
freitags **09.00 - 12.00 Uhr**

Auslegungsort:
15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4,
Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland
Obergeschoss (Flurbereich), Haus II

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland unter dem Link „Verwaltung“ und hier unter den Links „Fachämter“, „Bauamt“, „Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme

anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen, 08.02.2019



M. Rost
 Amtsdirektorin



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Falkenberg“



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
 Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und
 Flurneuordnung
 Abteilung 2
 Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24.10.2007, 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 18.05.2011 festgestellte Bodenordnungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)² wie folgt geändert:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree
Gemeinde Reichenwalde
Gemarkung Kolpin

Flur	Flurstück
1	167, 495

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 1.610 m².

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree
Gemeinde Bad Saarow
Gemarkung Bad Saarow-Pieskow

Flur	Flurstück
19	412, 415, 416

Gemeinde Reichenwalde
Gemarkung Dahmsdorf

Flur	Flurstück
1	330
4	72

Gemeinde Reichenwalde
Gemarkung Reichenwalde

Flur	Flurstück
1	133, 135

Gemeinde Reichenwalde
Gemarkung Kolpin

Flur	Flurstück
1	449, 477, 480, 482, 485, 488

Gemeinde Rauen
Gemarkung Rauen

Flur	Flurstücke
5	19, 36, 40

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 1.433.266 m².

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab ca. 1 : 30.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil des 3. Änderungsbeschlusses wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG in den Bodenordnungsgemeinden sowie in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow
Amt Spreehagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreehagen
 und in den angrenzenden Stadtverwaltungen, Ämtern und Gemeinden

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)
Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, 15518 Briesen/Mark
Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 3. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1.1 und 1.2 aufgeführten Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde hinzugezogen bzw. ausgeschlossen. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG⁴, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2. des 3. Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 08.01.2019

Im Auftrag



Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte - ausgelegt gemäß Ziffer 2. des 3. Änderungsbeschlusses



³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

Satzung der Jagdgenossenschaft „Berkenbrück“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Berkenbrück, Jagdbogen II hat am 09.01.18 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Berkenbrück, Jagdbogen II ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Berkenbrück“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 15515 Berkenbrück.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in Gemeinde Berkenbrück im Bereich Berkenbrück Dorflage und nördlich der Eisenbahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder), zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirk, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BjagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktions-träger, die nicht zum Vorstand gehören,
 2. einen Schriftführer und
 3. einen Kassenführer und
 4. einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagd-bezirk,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpacht-verträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haus-haltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvor-stand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktions-träger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu In-sichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen

Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder einer Behörde übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversamm-

lung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter muß volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens ein/zwei Jagdgenossen vertreten.
Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, auch ohne bejagbare Fläche (In diesem Fall muss Ortsansässigkeit gegeben sein.). Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, Wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schritt- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor/in (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei

Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern

zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Beträge, auf die nicht binnen 6 Monate nach rechtskräftiger Feststellung des Verteilungsplanes vom jeweiligen Jagdgenossen oder seinem Vertreter (§ 8 Abs. 4) Anspruch erhoben werden, verfallen an die Jagdgenossenschaft. Als Anspruch gilt das Auszahlungsverlangen unter Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises/Grundbuchauszuges. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt bei Beträgen bis 500 € grundsätzlich bar. Bei höheren Auszahlungsbeträgen ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Odervorland“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist

auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

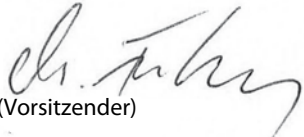
§ 15

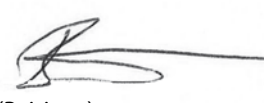
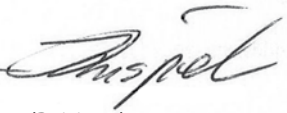
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 5 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.09.1999 und der Satzungsänderung vom 27.05.2010 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.02.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Berkenbrück, 09.10.2018

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Berkenbrück


(Vorsitzender)

 
(Beisitzer) (Beisitzer)

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Berkenbrück
Vorsitzender Michael Freitag
Fürstenwalder Str. 12
15518 Berkenbrück

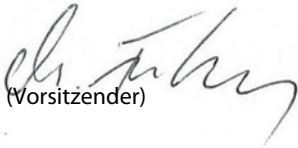
Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 09.10.2018 beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 03.12.2018 (AZ: 83 01 01 04 01/18/52) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Odervorland

Berkenbrück, 10.01.2019

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Berkenbrück



(Vorsitzender)



(Beisitzer)

Jagdgenossenschaft Jänickendorf
-Der Vorstand-

Einladung zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet

am Freitag, dem 12.04.2019
um 19.00 Uhr
im Gemeindebüro Jänickendorf, Am Dorfring 47

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
(Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 19.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig.)
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr

5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Wahl eines neuen Vorstandes
7. Anfragen, Diskussion und gemütliches Beisammensein

Jänickendorf, 10.02.2019

M. Rosengart
 Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande
-Der Vorstand-

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Neuendorf im Sande findet

am 29.03.2019 um 18.00 Uhr
im Gemeindehaus Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Neuendorf im Sande, außer befriedeter Flächen und Flächen der Eigenjagd.
 Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
(Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 18.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig.)
- 2a Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b Finanzbericht des Kassenführers
- c Rechnungsprüfungsbericht
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kündigung einer Jagdpacht durch den Pächter
- 4a Neuvergabe einer Jagdpacht
5. Wahl eines neuen Kassenführers
6. Informationen und Anfragen

Anschließend ist für das leibliche Wohl gesorgt.

Neuendorf im Sande, den 08.02.2019

Schreiter
 Jagdvorsteher



Dezernat: III-Infrastruktur und Bauwesen
Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Spreinsel 1
Haus L
Ansprechpartner: Herr Schmidt, Zimmer 105
Telefon: 03366 35-1742
Telefax: 03366 35-1708
Geschäftszeichen: 3-59-17

Karl Schirmer b.z.w. dessen Erben
Hasenfelder Straße 17
15518 Steinhöfel, OT Arensdorf

22. Januar 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrter Herr Schirmer b.z.w. dessen Erben,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. Schmidt
Sachbearbeiter Vermessung

Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland sucht zum 01. Mai 2019 eine/n

**Mitarbeiter/in Wirtschaftsförderung, Tourismus,
Sport & Vereine & Kultur**

Die Stelle ist bei Eignung unbefristet.

Aufgabengebiet:

- Mitwirkung an der Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen
- Mitwirkung am Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Akquirierung von Fördermitteln, vor allem in der deutsch-polnischen und interkommunalen Zusammenarbeit, Begleitung der Projekte von Antragstellung, Umsetzung bis zur Abrechnung der Mittel
- Mitwirkung an der Förderung des Tourismus, Zusammenarbeit mit Verbänden und Einrichtungen des Tourismus

- Verwaltung der kommunalen Freizeitstätten, Sporthallen, Sportplätze,
- Zusammenarbeit mit den Vereinen und Kulturschaffenden

Anforderungen:

- entsprechender Abschluss in der Verwaltung oder einen einschlägigen Fach- oder Hochschulabschluss
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift / Fremdsprachenkenntnisse wären von Vorteil
- sicherer Umgang mit den Office Programmen, gute Anwenderkenntnisse
- selbstständige Arbeitsweise, freundliches und aufgeschlossenes Auftreten
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft auch außerhalb der Dienstzeit und am Wochenende zu arbeiten
- PKW-Führerschein ist notwendig

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- eine Anstellung in Vollzeit (40 Stunden wöchentlich), Teilzeit möglich
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD -VKA EG 8, zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts behalten wir uns ausdrücklich vor.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an folgende Adresse:

Amt Odervorland
Stellenausschreibung
-Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de.

Abgabetermin ist der **29.03.2019**.

Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.

Informationen des Einwohnermeldeamtes Widerspruch gegen Datenübermittlung

Sie können in folgenden Fällen der Weitergabe Ihrer Daten aus dem Melderegister des Amtes Odervorland widersprechen.

Datenübermittlungssperren

- Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Die Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen werden nur auf Antrag, ohne Begründung, gebührenfrei und unbefristet in das Melderegister eingetragen. Im Falle eines Umzugs in eine andere Gemeinde muss die Datenübermittlungssperre neu beantragt werden.

Auskunftssperren

Liegen Tatsachen vor die die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen

durch eine Melderegisterauskunft für Sie selbst oder auch für andere Personen (z. B. Angehörige) eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine sog. Gefährdungssperre in das Melderegister einzutragen (§ 51 Bundesmeldegesetz).

Deshalb erfordert eine allgemeine Auskunftssperre eine besondere Begründung, Glaubhaftmachung (Angabe von Zeugen, Aktenzeichen u.a.) und persönliche Vorsprache. Sie sollten wissen, dass die Meldebehörde die Angaben prüft. Die Gefährdungssperre wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Melderegisterauskünfte sind in dieser Zeit nur nach Anhörung der betroffenen Person zulässig.

Für den Fall, dass nach Ablauf der vorgenannten Frist die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist es an Ihnen, erneut einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre zu stellen. Sollten hier verstärkt Anfragen eingehen, dann obliegt es der Meldebehörde die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Sie können eine Auskunftssperre oder Übermittlungssperre online beantragen. Die Formulare stehen Ihnen auf der Amtsseite, Einwohnermeldeamt zur Verfügung.

Alle Widersprüche gelten nur für die Weitergabe von Daten an Private. Unberührt davon bleiben die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Rechtsgrundlagen

Bundesmeldegesetz (BGBl. I 2013 S. 1084)

Kosten

Alle Auskunfts- und Übermittlungssperren sind gebührenfrei

Amt Odervorland

Die Amtsdirektorin

Einwohnermeldeamt

Bahnhofstraße 3

15518 Briesen (Mark), Tel.: 033607 897 – 23

E-Mail senden an einwohnermeldeamt@amt-odervorland.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan (BP) „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“, Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2018 dem Antrag der Green City AG zur Aufstellung des BP „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens für den BP beschlossen. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung des BP entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

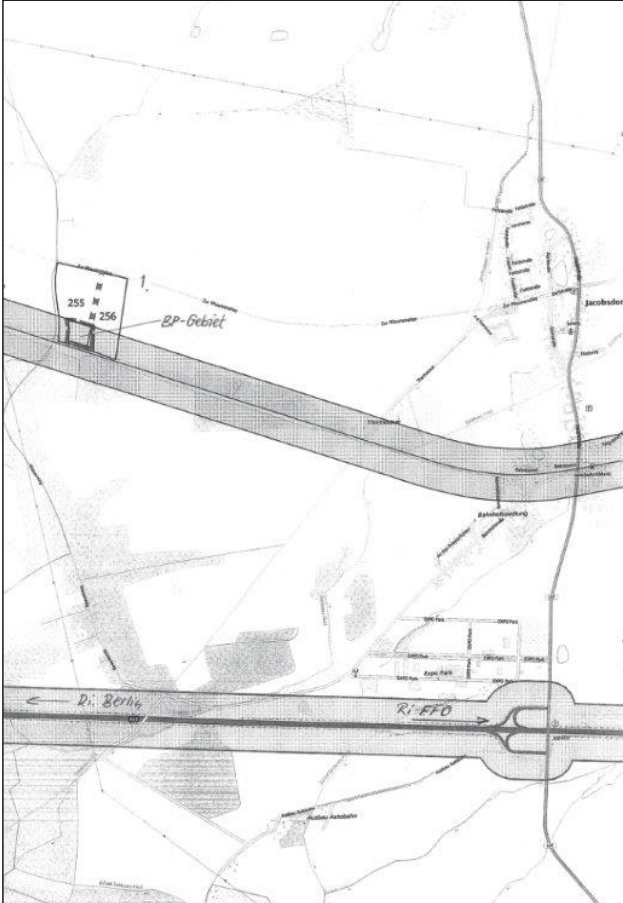
Das Plangebiet befindet sich an der Bahnlinie des R1 Frankfurt (Oder) – Berlin zwischen Jacobsdorf und Briesen auf einer Teilfläche der Flurstücke 255 und 256, Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf
Ziel und Zweck der Planung: Für die Errichtung des Photovoltaikparks Jacobsdorf I“ muss zur Schaffung von Baurecht ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung der Anlage will die Gemeinde nicht nur mit Windenergie sondern auch mit dieser Photovoltaikanlage einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung leisten.

Briesen, 10.01.2019

M. Rost

M. Rost
Amtsdirktorin



parks Falkenberg muss zur Schaffung von Baurecht ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes will die Gemeinde Einflussnahme bei der Planung erreichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Gemeindegebiet realisiert werden.

Mit der Aufstellung der Anlage will die Gemeinde einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung leisten.

Briesen, 10.01.2019

M. Rost

M. Rost
Amtsdirktorin



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen über die Einleitung
des Aufstellungsverfahrens für den
Bebauungsplan (BP)
„Solarpark Falkenberg“,
Gemeinde Briesen, OT Falkenberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den BP „Solarpark Falkenberg“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Briesen, OT Falkenberg und betrifft das Grundstück Falkenberg 43. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, das Flurstücks 44 vollständig und das Flurstück 43/3 teilweise.

Ziel und Zweck der Planung: Für die Errichtung des Solar-

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.